jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/2/27 2Ob8/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.1991

Norm

StVO §7 IIA
StVO §7 IIDa
StVO §76 IIa

Rechtssatz

Ein Fußgänger muß auch dann, wenn keine Gehsteige oder Bankette vorhanden sind, nicht so weit vom rechten Fahrbahnrand entfernt fahren, daß er zu dort allenfalls gehenden, tatsächlich aber nicht vorhandenen, Fußgängern einen entsprechenden Sicherheitsabstand einhält.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 8/91
  Entscheidungstext OGH 27.02.1991 2 Ob 8/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0073514

Dokumentnummer

JJR_19910227_OGH0002_0020OB00008_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at